Schutzkonzept Kinderkrippe Cosmait, Chur

gültig ab 2. Dezember 2020

Leitgedanken des Schutzkonzepts

1. Zu ergreifende Schutzmassnahmen sollen darauf abzielen, die Übertragung des Covid-19-Virus zu verhindern und Übertragungsketten zu unterbrechen. Gemäss Kommunikation des BAG spielten «kleine» Kinder kaum eine Rolle bei der Ausbreitung von Covid-19. Aufgrund dieser Ausgangslage sind Einschränkungen zur weiteren Bekämpfung der Covid-19-Epidemie wie Abstandsregeln bei kleinen Kindern untereinander und zwischen Kind und Betreuungsperson sowie starre Regulierungen von Gruppengrössen und -zusammensetzung nicht verhältnismässig. Ältere Kinder und insbesondere Jugendliche spielten potentiell eine leicht grössere Rolle bei der Ausbreitung von Covid-19. Allerdings verstehen diese die Schutzmassnahmen besser, so dass für gewisse Situationen die Abstandsregel für Personen über 12 Jahren eingeführt werden kann. Die Hygieneregeln sowie die Maskentragpflicht sind – mit Ausnahme der Essenseinnahme, wo die geltenden Abstandsregeln gelten – einzuhalten.

Betreuungsalltag Gruppenstruktur

2. Die Kindergruppen entsprechen ihren gewohnten Strukturen.

3. Auf neue Gruppenkonstellationen (z. B. gruppenübergreifende Projekte, Gruppenzusammenlegungen) wird weiterhin verzichtet.

4. Mitarbeitende halten die Abstandsregeln (mind. 1.5 m) zu Kindern und Personen über 12 Jahren ein, wenn sie die Maske nicht tragen (z.B. beim Mittagessen). Muss aufgrund einer **besonderen** Situation die Maske abgenommen werden (z.B. wenn ein Kind/Säugling besonderer Unterstützung und/oder Nähe bedarf oder bei besonderen Pflegesituationen wie Wickeln, Füttern, die Begleitung aufs WC oder zum Schlafen oder auch die Begleitung beim An- und Ausziehen in der Garderobe können als definierte Ausnahmen beim Maskentragen genutzt werden), ist diese zu **dokumentieren (mit Namen der Personen, die in Kontakt zur Person, die keine Maske trug, gekommen sind inkl. Datum, Uhrzeit und Ort, Unterschrift**). Die Gruppenleiterin sorgt dafür, dass die Dokumentation vollständig ist.

5. Singkreise sind in Gebäudeinneren untersagt. Bei Singkreisen draussen sind von Personen über 12 Jahren Masken zu tragen und ein Abstand von 1.5 Metern zu Kindern und Personen von 12 Jahren einzuhalten.

6. Bei Aufenthalten im Freien **während der Arbeit** tragen Mitarbeitende ebenfalls Hygienemasken.

Rituale und geplante Aktivitäten

7. Bei Ritualen und geplanten Aktivitäten wird weiterhin darauf geachtet, dass diese nicht hygienekritisch sind (z. B. Wattebausch mit Röhrli pusten, Schminken). Nicht verzichtet werden muss auf Wasserspiele.

Veranstaltungen

8. Veranstaltungen wie Elternanlässe, Infoveranstaltungen, Sommerfeste, Weihnachtsanlässe etc. sind vorsorglich digital abzuhalten oder bis auf weiteres zu verschieben.Ausnahmen können nach Rücksprache mit der Krippenleitung und Einhaltung strenger Hygienevorschriften abgehalten werden (z.B. Sankt Nikolaus im Garten / beim Wald mit Hygienemasken, Abstand etc.).

Aktivitäten im Freien

9. Beim Aufenthalt im Freien halten die Mitarbeitenden den Abstand von mind. 1.5 m zu anderen Personen über 12 Jahren, wenn immer möglich ein.

10. Ausflüge, z. B. in öffentliche Einrichtungen (Zoo, Museen) können wieder in Betracht gezogen werden, sofern das Schutzkonzept der öffentlichen Institution dies zulässt (z. B. Gruppenanmeldungen, beschränkter Einlass etc.).

11. Die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist unter Einhaltung der Hygienevorschriften des Bundes sowie der Schutzmassnahmen für den ÖV möglich. Für Gruppen über 10 Personen empfiehlt sich in Zügen eine Gruppenreservation.

12. Auf das Einkaufen zusammen mit den Kindern wird weiterhin verzichtet.

13. Nach dem Aufenthalt im Freien treffen Kinder und Mitarbeitende Hygienevorkehrungen wie Händewaschen (für Kinder) und Desinfektion (für Personen über 12 Jahre). Kinderhände sind nach dem Waschen möglichst einzucremen.

14. Für den Aufenthalt im Freien, auf Ausflügen und bei einer allfälligen Nutzung des ÖV werden die notwendigen Hygienevorkehrungen getroffen (z. B. ausreichend Taschentücher, Wickelunterlagen, Einweghandschuhe, Desinfektionsmittel mitnehmen). Dies wird mittels Checkliste sichergestellt.

Essenssituationen

15. Vor der Zubereitung von Mahlzeiten (auch Zwischenmahlzeiten und Säuglingsnahrung) werden Hände gewaschen und während der Zubereitung tragen die Mitarbeitenden Handschuhe.

16. Vor und nach dem Essen waschen Kinder und Mitarbeitende – nicht gehäuft – die Hände und der Raum wird gelüftet. Dies gilt auch für die Verpflegung von Säuglingen.

17. Kinder werden angehalten, kein Essen oder Getränke zu teilen.

18. Es wird konsequent Schöpfbesteck benutzt (z. B. Gemüsesticks mit einer Zange/Löffel nehmen und nicht mit der Hand) sowie darauf geachtet, dass sich nicht von Hand aus einem Teller/einer Schüssel (Brot-/Früchtekorb) bedient wird. Grosse Kinderansammlungen beim Zähneputzen oder Händewaschen werden vermieden; es wird gestaffelt die Zähne geputzt. Waschbecken und Utensilien werden regelmässig gereinigt.

19. Mitarbeitende essen nicht, währendem die Kinder essen. Auf ein gemeinsames Essen wird verzichtet, auch wenn der Abstand untereinander eingehalten werden kann. Sie nehmen

nacheinander, mit 1.5 Meter Abstand zur Gruppe, ihre Mahlzeit ein. Nehmen Mitarbeitende für die Einnahme der eigenen Mahlzeit unter Einhaltung des Abstandes die Maske kurz ab, wird in dieser Zeit gut gelüftet. Sie nehmen während der Pausen ohne Kinder unter Einhaltung der Abstandregeln zu anderen Mitarbeitern die Pausenverpflegung ein.

Pflege

20. Besonders bei Säuglingen ist der enge Kontakt unabdingbar und muss weiterhin gewährleistet werden.

21. Beim Toilettengang, Wickeln oder anderen pflegerischen Tätigkeiten die Selbstständigkeit der Kinder fördern (z. B. selbst mit Feuchtigkeits-/Sonnencreme eincremen lassen).

22. Es werden ausschliesslich Einwegtücher zum Händetrocknen verwendet.

23. Es steht Desinfektionsmittel für die Mitarbeitenden bereit. Für Kinder steht Flüssigseife bereit.

24. Mitarbeitende waschen sich vor jedem körperlichen Kontakt (z. B. Naseputzen) und zwischen der Pflege einzelner Kinder gründlich die Hände.

25. Einwegtücher, Windeln und Papiertaschentücher werden in geschlossenen Abfallbehältern entsorgt.

26. Kinderhände sind nach dem Waschen einzucremen.

27. Beim Wickeln weitere Schutzmassnahmen vornehmen:

    - Desinfektion der Wickelunterlage
    - Einweghandschuhe tragen
    - geschlossene Abfallbehälter für gebrauchte Windeln bereitstellen

Schlaf-/Ruhezeiten

28. Säuglinge, Kleinstkinder und jüngere Kinder sollen in ihrer gewohnten Umgebung/Infrastruktur schlafen, dies gibt ihnen Sicherheit für die aktiven Zeiten am Tag.

29. Es wird auf eine ausreichende Durchlüftung vor und nach dem Schlafengehen geachtet.

30. Hygienemassnahmen werden eingehalten: z. B. individuelle Kopfkissen und Bettbezüge, regelmässiges Waschen, Desinfizieren der Matten.

31. Braucht ein Kind/Säugling Unterstützung beim Einschlafen, kann eine Betreuungsperson ohne Maske in einem separaten Raum das ihr zugeteilte Kleinkind/Säugling begleiten und dabei auch singen/summen. Die Situation wird gemäss Ziff. 4 hiervor dokumentiert.

Bringen und Abholen von Kindern

32. Auf jeglichen körperlichen Kontakt zwischen Personen über 12 Jahren, insbesondere auf das Händeschütteln, wird verzichtet. Es gilt weiterhin, Wartezeiten, Versammlungen von Eltern in und vor der Institution sowie den engen Kontakt zwischen den Familien und den Mitarbei-

tenden zu vermeiden. Kleinkinder und Kinder, die bei der Wiedereingewöhnung Unterstützung brauchen, dürfen von einem Elternteil begleitet werden. Dafür braucht es räumliche und organisatorische Anpassungen:

- die Gruppenleiterin sorgt nach Absprache mit den Erziehungsberechtigten dafür, dass sie (alleine, d.h. max. eine Person über 12 Jahre [Geschwister warten vor dem Gebäude]) ihre Kinder in zeitlich genügenden Abständen bringen und abholen; sie erlässt einen entsprechenden Plan und sorgt dafür, dass die Erziehungsberechtigten diesen einhalten; das Bring- und Abholkonzept soll für Eltern sichtbar sein (z. B. Plakat etc.). Wird der Bring- und Abholplan regelmässig nicht eingehalten, kann die Krippenleitung in eigenem Ermessen anordnen, dass die Kinder vor dem Gebäude ab- und zurückgegeben werden.
- auf jeglichen körperlichen Kontakt zwischen Personen über 12 Jahren insbesondere auf das Händeschütteln wird verzichtet.
- Die Übergabe kurz gestalten. V. a. bei kleinen Kindern oder denjenigen, die beim Verabschieden Unterstützung brauchen, kann es aber zu einer kurzen Zeitspanne von Nähe zwischen Fachperson und Eltern kommen. Als Ersatz für den regelmässigen Austausch werden Telefongespräche angeboten.
- Die Mitarbeitende sorgen dafür, dass Eltern bei den Übergaben einen genügenden Abstand einhalten.
- Nachdem sich das Kind abgezogen hat, sind seine Hände zu waschen und einzucremen.

33. Als Ersatz für den regelmässigen Austausch zwischen Gruppenleitung und Eltern Telefongespräche oder digitalen Kontakt anbieten.

Beim Eintritt werden die Hygienemassnahmen eingehalten:

34. Für die Eltern steht Desinfektionsmittel zur Verfügung; sie haben sich bei Eintritt die Hände zu desinfizieren.

35. Eltern und/oder Mitarbeitende waschen mit den Kindern beim Eintritt in die Krippe und danach regelmässig die Hände. Zur Pflege steht Feuchtigkeitscreme zur Verfügung.

36. Persönliche Gegenstände der Kinder werden, wenn möglich vom Kind selber, in seinem persönlichen Fach versorgt und damit ein «Hand zu Hand»-Kontakt zwischen den Personen über 12 Jahren vermieden.

37. Sämtliche Personen über 12 Jahre, die das Gebäude der KKC betreten, tragen eine Hygienemaske (vgl. untenstehendes Kapitel „Tragen von Schutzmasken“, Ziff. 47 ff. hiernach).

38. Unverzichtbare persönliche Gegenstände der Kinder werden, wenn möglich vom Kind selber, in ihrem persönlichen Fach versorgt und damit ein Hand-zu-Hand-Kontakt zwischen den Erwachsenen zu vermeiden.

Eingewöhnung

39. Eingewöhnungen werden Schritt für Schritt und in Absprache mit den Familien eingeplant. Dabei wird, wenn möglich, die individuelle Situation der Familie berücksichtigt (Arbeitssituation, familiäre Bedingungen).

40. Gruppe aufteilen (z. B. neues Kind in einem separaten Raum mit 1-2 Kindern eingewöhnen).

41. Das begleitende Elternteil trägt im Gebäude ständig eine Hygienemaske und hält wenn möglich einen Abstand zu 1.5 Metern anderen Personen über 12 Jahren.

42. Während der Eingewöhnung wird darauf geachtet, dass das Kind die Bezugsperson vor der ersten Trennung ohne und mit Maske kennenlernen kann und sich in beiden Situationen wohlfühlt. Eltern tragen immer eine Hygienemaske.

Übergang von Spiel zu Essensituationen

43. Auf die Hygiene achten, Händewaschen (auch vor der Nahrungszubereitung), verunreinigte Spielsachen auf die Seite legen und so schnell wie möglich reinigen (z. B. Spielzeug, das im Mund war, sofort in Geschirrspülmaschine). Vor der dem Essen Händewaschen und Lüften; nach dem Essen Händewaschen, Eincremen und Lüften.

Teamkonstellationen

44. Die Mitarbeitenden arbeiten in ihren gewohnten Teams. Eine Rotation von Lehrpersonen wird möglichst vermieden.
45. Vertretungen und Einsätze von Mitarbeitenden als Springer/innen sind zur Gewährleistung des Betreuungsschlüssels möglich.

Persönliche Gegenstände

46. Persönliche Alltagsgegenstände (Handy, Schlüssel etc.) werden für Kinder unzugänglich versorgt. Mitarbeitende und Kinder verzichten auf das Mitbringen von privatem Spiel- und Gebrauchsmaterial (z. B. Bilderbücher, Handpuppen etc.) für die Kinder.

Tragen von Schutzmasken

47. Sämtliche Mitarbeitenden der KKC tragen Hygienemasken, solange sie sich im Gebäude oder im Aussenbereich der KKC befinden. Muss die Hygienemaske abgenommen werden (etwa beim Mittagessen), so sind die geltenden Abstands- (> 1.5 m, auch zu Kindern) und Hygieneregeln (Händedesinfektion vor und nach dem Mittagessen) zu beachten. Vor und nach dem Mittagessen ist zu lüften und es sind die Hände zu waschen. Das Aufsetzen der Hygienemaske vor den Kindern soll sprachlich begleitet und den Kindern erklärt werden.

48. Die Hygienemaske ist jeweils in den Pausen und über Mittag zu entsorgen und durch eine neue zu ersetzen.

49. Die KKC stellt auf eigene Kosten Hygieneschutzmasken[1, 2] für Mitarbeitende zur Verfügung.

---

[1] Industriell gefertigte, private**Textilmasken** können getragen werden, wenn sie den Anforderungen des Labels «**Testex Community Mask**» entsprechen. Selbstgenähte Masken sind verboten.

[2] Anleitung des BAG zur korrekten Verwendung von Hygienemasken:
- Bedecken Sie mit der Hygienemaske sorgfältig **Mund und Nase** und befestigen Sie sie gut, damit zwischen dem Gesicht und der Hygienemaske **möglichst keine Lücken** bestehen.
- **Vermeiden Sie es, die Hygienemaske zu berühren**, während Sie sie tragen. Sobald Sie eine gebrauchte Hygienemaske berührt haben, zum Beispiel, wenn Sie sie abnehmen, säubern Sie Ihre Hände durch Waschen mit Wasser und Seife oder durch Verwendung eines Händedesinfektionsmittels.
- Ersetzen Sie die Hygienemaske durch eine neue, saubere und trockene Hygienemaske, sobald sie feucht wird (ungefähr alle 2 Stunden).
- **Verwenden Sie Hygienemasken kein zweites Mal.**

50. Sämtliche übrigen Personen über 12 Jahren haben beim Betreten der KKC ebenfalls eine Hygienemaske aufzusetzen. Haben sie keine solche dabei, haben sie vor dem Gebäude der KKC die Gruppenleiterin telefonisch oder über die Haussprechanlage zu kontaktieren, um das Kind vor dem Gebäude abzugeben oder abzuholen.

51. Mitarbeitende der KKC die mit Personen über 12 Jahren, die nicht in der KKC arbeiten, in Kontakt treten, sorgen dafür, dass die genannten Personen über 12 Jahre, falls sie das Gebäude betreten, Hygienemasken gemäss Fussnote 2 korrekt tragen.

Neue Mitarbeitende / Berufswahl

52. Für Vorstellungsgespräche Hygienevorschriften (Maske und Desinfektion der Hände) einhalten oder auch Onlinelösungen prüfen.

53. Besichtigung der Institution während der Öffnungszeiten weiterhin vermeiden und auf www.cosmait.ch verweisen.

54. Zum Thema «Schnuppern» siehe Hinweise unter Berufswahl/ Lehrstellenbesetzung.

55. Neue Mitarbeitende werden durch die Krippenleitung sorgfältig in die aktuell geltenden Hygiene- und Schutzmassnahmen eingeführt. Bei Krankheitssymptomen keine Treffen durchführen.

56. Schnuppern wird in einer konstanten Gruppenkonstellation durchgeführt (keine Gruppenwechsel). Die Schnuppernde hat die Hygienevorschriften einzuhalten; verantwortlich ist die Krippenleitung und, sobald die Schnuppernde auf der Gruppe ist, die Gruppenleitung.

Räumlichkeiten Hygienemassnahmen in den Räumlichkeiten

57. Die Hygienevorschriften gemäss internem Hygienekonzept werden strikt umgesetzt, wobei die Gruppenleiterin für die Umsetzung verantwortlich ist:

- regelmässig und gründlich Hände mit Seife waschen. Bei Kindern danach eincremen.
- Bereitstellen von Hygienemasken, Seifenspendern, Einweghandtüchern, Desinfektionsmitteln und für die Kinder zur Pflege nach dem Händewaschen Feuchtigkeitscrème.
- Bereitstellen von geschlossenen Abfalleimern.
- Regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen sowie Räumlichkeiten insbesondere Stellen, die oft angefasst werden wie z. B. Türklinken, Lichtschalter, Handläufe oder Armaturen. Für die regelmässige Hygiene auf dem Stock ist die Gruppenleiterin verantwortlich, für jene im übrigen Haus die Krippenleitung im Zusammenarbeit mit dem Hauswart.
- Bei der Reinigung insbesondere von Gegenständen des direkten Gebrauchs der Kinder sollte auf geeignete, nicht schädliche Reinigungsmittel geachtet werden, welche aber Viren zerstören.
- Bei der Reinigung tragen die Mitarbeitenden Handschuhe.

- Bewahren Sie sie nach dem Gebrauch keinesfalls auf, **sondern entsorgen Sie sie nach Gebrauch unverzüglich**.
- Die Hygienemaske alleine gewährleistet keinen vollständigen Schutz. Deshalb sollen Hygienemasken immer zusammen mit anderen Hygienemassnahmen zur Verringerung der Übertragung der Grippe eingesetzt werden.

58. Räume sind **alle 30 Minuten ausgiebig zu lüften (Stosslüften)**. Hat sich eine erwachsene Person alleine ohne Hygienemaske in einem Raum aufgehalten, wird dieser im Anschluss gut gelüftet. Die Gruppenleiterinnen sorgen mit einem Alarm oder einer dafür bestimmten Person, dass die genannte Kadenz eingehalten werden kann. Es wird darauf geachtet, dass die Kinder sich nicht erkälten. Während der Schlafenszeit der Kinder kann betr. Lüften eine Ausnahme gemacht werden: es wird vor und nach dem Schlafen gelüftet.

Besonderheiten der Betreuungsinstitutionen Besuche von externen (Fach-)Personen

59. Besuche oder Abklärungen von Fachpersonen sind wichtig für die kindliche Entwicklung und werden deshalb unter den Schutzvorkehrungen gewährleistet.

60. Alle externen Personen (z. B. Aufsicht und Bewilligung, heilpädagogische Früherzieher/innen, Auditor/innen etc.) halten sich an die Abstandsregeln und Hygienevorschriften. Sie tragen in der KKC Hygienemasken gemäss Fussnoten 1 und 2.

Vorgehen im Krankheitsfall, Empfehlungen des BAG

61. Grundsätzlich sollten alle Personen mit Covid-19-kompatiblen Symptomen getestet werden.

62. Erkrankt ein Kind an einem einfachen Schnupfen und/oder Halsweh mit oder ohne leichtem Husten, darf es weiterhin in die Krippe kommen.

63. Sollten jedoch Symptome wie (alternativ oder kumulativ)

– akuter oder starker Husten
– Halsschmerzen
– Kurzatmigkeit
– Brustschmerzen
– Fieber (38.5° und höher)
– Kopfschmerzen und/oder Gliederschmerzen
– Magen-Darm-Beschwerden (wie Übelkeit, Erbrechen, Durchfall, Bauchschmerzen)
– fehlender Geruchs- und Geschmackssinn

auftreten, haben die Eltern Ihr Kind umgehend zum Kinderarzt bzw. zur Kinderärztin zu bringen. Im Zweifelsfalle entscheidet die Gruppenleiterin, welche **bei jedem Bringen fragt, ob das Kind oder Personen, die im gleichen Haushalt wohnen, über obgenannte Symptome klagt**. Die Kinderärztin oder der Kinderarzt entscheidet gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten und unter Berücksichtigung der dann geltenden Empfehlungen des BAG, ob ein Test erforderlich ist. Ist gemäss Arzt bzw. Ärztin kein Test durch zu führen, kann das Kind nach abgeklungener Krankheit wieder in die Krippe kommen. Ist ein Test durchzuführen, kann das Kind (und deren Geschwister) je nach Ausgang des Tests wieder gemäss ärztlicher Weisung in die Krippe kommen. Bitte halten Sie die Gruppenleiterin dokumentiert auf dem Laufenden.

64. Sollten die Erziehungsberechtigten trotz eines dieser Symptome das Kind nicht zum Arzt bringen, behält sich die Krippe vor, die Betreuung desselben abzulehnen.

65. Erziehungsberechtigte, die an obgenannten Symptomen leiden, bringen ihr Kind nicht mehr in die Krippe und orientieren umgehend die Krippenleitung. Befinden sich andere Personen

im gleichen Haushalt der von der KKC betreuten Personen, die über obgenannte Symptome leiden, so darf das Kind ebenfalls nicht in die Krippe gebracht werden und es ist die Krippenleitung ebenfalls umgehend zu informieren. Die Krippenleitung wird über das weitere Vorgehen nach Absprachen orientieren.

66. Wenn ein Elternteil, ein Geschwister oder eine im gleichen Haushalt lebende Person auf Covid-19 getestet wurde, das Resultat aber noch ausstehend ist, dürfen die (Geschwister-)Kinder die Betreuungsinstitution bis zum Testergebnis weiter besuchen, solange sie keine Symptome aufweisen (Auskunft des BAG vom 20.5.2020).

67. **Sofern eine Person über 12 Jahre einen Abstrich auf Covid abgegeben hat oder ein solcher kurz bevorsteht, so darf diese Person keine Kinder in die Krippe bringen, solange das Testergebnis ihr nicht vorliegt. Ist es positiv und hat sie vorweg bereits Kinder abgegeben, ist die Krippe umgehend zu informieren.**

68. Mitarbeitende sowie Kinder/Jugendliche, die aus einem Staat oder Gebiet mit hohem Infektionsrisiko (Risikogebiete gemäss aktueller Liste des BAG, konsultierbar hier:

https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/empfehlungen-fuer-reisende/quarantaene-einreisende.html#-2060676916

in die Schweiz einreisen, müssen sich während zehn Tagen in Quarantäne begeben und dürfen die Betreuungsinstitution nicht besuchen.

69. Treten Covid-Symptome bei Kindern auf, werden diese sofort isoliert, bis sie von den Eltern abgeholt werden. Mitarbeitende, die diese Kinder betreuen, tragen zusätzlich Handschuhe. Treten Covid-Symptome bei einem Mitarbeitenden auf, verlässt dieser umgehend die Krippe.

70. Die Gruppenleiterin sorgt dafür, dass sämtliche Mitarbeiter ihr Covid-Symptome von Kindern oder anderen Mitarbeitern umgehend melden. Stellt die Gruppenleiterin bei Kindern, Personen über 12 Jahren oder Personen, die mit den Kindern oder Personen über 12 Jahren, die die Kinder bringen im gleichen Haushalt wohnen, Symptome fest oder werden ihr diese bekannt gegeben, informiert sie ohne Verzug die Krippenleitung, welche gemäss Weisungen die weiteren Veranlassungen trifft.

Auftreten bei akuten Symptomen in der Betreuungseinrichtung

71. Die Betreuungseinrichtung definiert einen klaren Ablauf für den Fall von akut auftretenden Symptomen einer Erkrankung der Atemwege (siehe Empfehlungen des BAG):

72. - Mitarbeitende verlassen die Betreuungsinstitution umgehend (siehe oben).

73. - Treten akute Symptome bei Kindern auf (vgl. dazu Kapitel oben: „Vorgehen im Krankheitsfall, Empfehlungen des BAG“), werden diese sofort isoliert, bis sie von den Eltern abgeholt werden. Mitarbeitende, die sich mit dem Kind während dieser Zeit isolieren, ergreifen die notwendigen Schutzmassnahmen, indem sie eine Schutzmaske und evt. Handschuhe tragen.

Vorgehen bei einer bestätigten Covid-19 Erkrankung

74. Wird ein Kind positiv getestet, wird es und die im gleichen Haushalt lebenden Personen unter Quarantäne gestellt.

75. Wird ein Elternteil/eine im gleichen Haushalt lebende Person positiv getestet, muss sich das Kind mit den Kontaktpersonen des gleichen Haushalts in Quarantäne begeben und kann somit die Betreuungseinrichtung nicht besuchen.

76. Wird eine Betreuungsperson positiv getestet, prüft die Krippe nach Rücksprache mit dem Vertrauensarzt oder weiteren sachkundigen Personen, ob die Quarantäne einer Gruppe von Kindern notwendig ist. Die positive getestete Person und im gleichen Haushalt lebende Personen werden unter Quarantäne gestellt.

77. Ist ein bestätigter positiver Fall in der Betreuungseinrichtung bekannt, werden Mitarbeitende und Eltern (unter Berücksichtigung des Persönlichkeitsschutzes) sowie die zuständige Aufsichtsbehörde und der kantonsärztliche Dienst durch die operative oder strategische Leitung informiert.

78. Es werden bestätigte positive Fälle dokumentiert und Präsenzlisten geführt, damit gegebenenfalls Anordnungen durch den kantonsärztlichen Dienst befolgt werden können.

So vom Vorstand am 26. Juni 2020 verabschiedet,
am 3., 28. September, 10., 21., 29. Oktober 2020 sowie am 1. Dezember 2020 vom Vorstand überarbeitet

Inkrafttreten: 2. Dezember 2020